

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Firma DKN Schaltanlagen GmbH, Gutenbergstraße 13, 48455 Bad Bentheim (nachfolgend "Verkäufer"), gelten ausschließlich für alle Verträge, die der Verkäufer mit einem Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB (im folgenden "Kunde") abschließt, gleich ob diese Geschäfte online, persönlich oder telefonisch abgeschlossen werden. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

(2) Unternehmer im Sinne dieser AGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss/Telefon

(1) Angebote sind freibleibend. Unsere Angebote stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Angebotes dar. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung des Kunden ausdrücklich bestätigt. Grundlage für den Auftrag und die Leistungen des Verkäufers sind die Festlegungen gemäß DIN EN 61439-1/-2.

(2) Telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Fernmündliche Absprachen oder Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung, Lieferung oder Abholung der bestellten Ware verbindlich. Für Irrtümer und Abweichungen in Verkaufsunterlagen haftet der Verkäufer nicht.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten. Diese werden separat ausgewiesen und berechnet. Für den Fall, dass ein Versand von Waren vereinbart wird, werden die Versandkosten zusätzlich berechnet und auf dem genannten Preis aufgeschlagen.

(2) Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Verkäufer einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Kunde die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger Höhe auch angefallen ist.

(4) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder vom Verkäufer schriftlich anerkannt wurden. Zur Aufrechnung von Gegenansprüchen des Verkäufers ist der Kunde nur berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus dem selben Kaufvertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als dass ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung, Versand und Montage

(1) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die angegebenen Liefertermine bzw. Lieferfristen durch den Verkäufer ausschließlich unverbindliche Angaben.

(2) Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Beginn des Liefertermins/-Frist setzt die Klärung aller technischen, wirtschaftlichen und ausfuhrrechtlichen Fragen voraus.

(3) Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung unseres unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer in Textform auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollte der Verkäufer einen ausdrücklichen Liefertermin schuldhaft nicht eingehalten oder aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Kunde dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn der Verkäufer die Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Seitens des Verkäufers erfolgt keine Aufstellung, Montage und/oder Installation des Vertragsgegenstandes, sofern nichts anderweitiges ausdrücklich vereinbart worden ist.

(5) Die Verpackung erfolgt in Folie auf einer unbehandelten Holzpalette. Sofern ein Versand/eine Lieferung vereinbart worden ist, wird diese durch eine externe Spedition, welche vom Verkäufer beauftragt wird, durchgeführt. In diesen Fällen ist ein Versand/eine Lieferung nur bis zur Tür/Bordsteinkante geschuldet. Sofern nichts weitergehendes ausdrücklich in Textform vereinbart worden ist, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand an seinen Bestimmungsort innerhalb eines Gebäudes zu liefern oder zu versenden.

(6) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc., auch wenn sie bei dem Käufer eintreten, hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Sie berechtigen jedoch den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen weiteren Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung, die mindestens zwei Wochen betragen muss, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

(8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.

§ 5 CE-Kennzeichen/Zertifizierungen

(1) Der Verkäufer wird die Vertragsgegenstände, soweit gesetzlich zulässig, mit einem CE-Zeichen versehen.

(2) Der Verkäufer weist darauf hin, dass er nicht als Hersteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gilt, wenn seine Leistung vom Vertragspartner beigestellt werden (z. B. Schaltpläne). Aus diesem Grund kann der Verkäufer in diesem Fall keine CE-Kennzeichnung vornehmen. In diesem Fall wird der Verkäufer eine Konformitätserklärung für die Vertragsgegenstände auf Wunsch des Käufers ausstellen, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen im Rahmen der Leistungen des Käufers eingehalten wurden.

(3) Etwaig andere Kennzeichnungen und Zertifizierungen (z. B. China Compulsory Certificate (CCC), EAC, etc.) der Vertragsgegenstände bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Beratungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wo sich der gelieferte Gegenstand befindet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

(3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an dem Vertragsgegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts des Vertragsgegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen und zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass der Vertragsgegenstand des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Forderung des Verkäufers gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung mit der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(4) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

(1) Sofern die in Prospekten, Anzeigen oder sonstigen Angebotsunterlagen des Verkäufers enthalten Angaben nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

(2) Die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Soweit Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden, sind Abweichungen aufgrund der jeweils einschlägigen technischen Normen (z. B. ISO- oder DIN-Normen) zulässig und stellen mithin keine Mängel dar. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Transportschäden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.

(4) Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Liegt ein Werkvertrag vor, so ist eine Abnahme durchzuführen. Verlangt der Verkäufer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner die zwei Wochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung, ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase in Gebrauch genommen worden ist. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so hat der Verkäufer binnen einer angemessenen Frist den mangelfreien Zustand wiederherzustellen und kann dann eine erneute Abnahme verlangen. Sofern unwesentliche Mängel vorliegen, kann die Abnahme vom Kunden nicht verweigert werden. Diese Mängel sind dann innerhalb einer angemessenen Frist durch den Verkäufer zu beseitigen.

(6) Macht der Kunde einen Mangel geltend, steht dem Verkäufer das Recht zu, den Vertragsgegenstand dahingehend zu überprüfen, ob ein Mangel vorliegt. Stellt sich bei dieser Überprüfung heraus, dass kein Mangel vorliegt und der Kunde dies hätte erkennen können, ist der Kunde verpflichtet, die beim Verkäufer im Rahmen der Prüfung des behaupteten Mangels entstandenen Kosten zu ersetzen (beispielsweise Transport-, Arbeitskosten, etc.). Sofern ein Mangel vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Erfüllung in Form von Mangelbeseitigung oder Neulieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

(7) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder ihm der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert hat. Der Kunde hat dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Sobald der Kunde den Verkäufer über Mangel unterrichtet hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Kunde ebenfalls zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Das

Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Dingen bleibt hiervon unberührt.

Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Vertragsgegenstand eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(7) Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet der Verkäufer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(8) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(9) Für den Fall, dass der Kunde einen gültigen Vertrag über die Erstellung von Schaltanlagen mit dem Verkäufer geschlossen hat und er insoweit bereits die Freigabe zur Fertigung der Schaltanlagen gemäß vorheriger Planung und übersendeter Pläne erteilt hat und dann vom Vertrag Abstand nehmen will, ist der Verkäufer berechtigt 25 % des vereinbarten Preises als Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 8 Beistellungen

(1) Der Verkäufer ist nicht für die Umsatzsteuerbefreiung von Beistellwaren verantwortlich.

(2) Beistellungen müssen mit Angabe der jeweiligen Vorgangsnummer des Verkäufers bei ihm angeliefert werden. Der Kunde hat alle Informationen und Unterlagen (z. B. Zertifizierungen, Ursprungsland, HS-Code, etc.) für von ihm beigestellten Gegenständen an den Verkäufer so rechtzeitig zu übermitteln, als dass sie für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden.

(3) Eine aktive Veredelung der Beistellware ist nicht Vertragsgegenstand. Eine vorübergehende Verwendung von Beistellmaterial lehnen wir ab.

(4) Für die Funktionsfähigkeit angelieferter Beistellware übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

§ 9 Geistiges Eigentum

(1) Die vom Verkäufer erstellten Pläne, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, stehen im Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich insoweit auch insbesondere seine Urheberrechte an diesen Unterlagen vor.

(2) Der Käufer hat alle vorgenannten vom Verkäufer erhaltenen Unterlagen so aufzubewahren, dass diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden können, sofern diese weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind oder hierzu eine schriftliche vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung des Verkäufers vorliegt.

(3) Sofern ein Vertragsverhältnis nach Übersendung von den vorgenannten Unterlagen nicht zustande kommt oder dies vorzeitig endet, sind sämtliche Unterlagen, die vom Verkäufer einen Käufer übersendet worden oder bereitgestellt worden sind, an den Verkäufer zurückzugeben.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wenn der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden können. Der Verkäufer ist in den vorgenannten Fällen jedoch in jedem Fall berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

§ 11 sonstiges und anwendbares Recht

(1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.